auszugehen. Diese bestehen im vorliegenden Fall darin, daß der Täter

- zur Tatzeit 75 Jahre alt war,
- bis zum Zeitpunkt der Tat den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechend gelebt hat,
- in seinem Leben erstmals straffällig wurde, und zwar wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern (vgl. dazu P o p p e, NJ 1969 S. 136),
- eine 19 Jahre jüngere Ehefrau hat, mit der er nach seinen Angaben einmal wöchentlich Geschlechtsverkehr ausführt,
- behauptet, er sei von dem geschädigten Kind "animiert" worden, es habe ihn immer wieder von selbst aufgesucht, um zu Geld zu kommen,
- in einem Brief an die Staatsanwaltschaft einen sehr "ichbezogenen" Standpunkt vertrat, der von wenig Einsicht in die begangenen Handlungen zeugt.

Diese Punkte schließen auf Grund der bislang persönlichkeitsfremden Verhaltensweise, die in der Tat zum Ausdruck kommt, die Möglichkeit einer beginnenden Zumindest besteht zwischen diesen Altersdemenz ein. Anzeichen und den mehrfachen Straftaten des Angeklagten ein Zusammenhang, der für das Gericht hätte Veranlassung sein müssen, ein psychiatrisches Gutachten anzufordern. In dem Gutachten hätte die Frage nach den in §§15 oder 16 StGB genannten Störungen, den Auswirkungen auf die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten bei dem sexuellen Mißbrauch eines Kindes sowie den Empfehlungen über die Art der zu treffenden Maßnahmen beantwortet werden können. Menschen zwischen den sechsten und den späteren Lebensjahrzehnten erstmalig "knickartig" straffällig werden, ist eine psychiatrische Begutachtung angebracht, auch wenn die Tat zielgerichtet ausgeführt erscheint (vgl. Wieck, Die Gerichtspsychiatrie in der neuen Rechtspflege, Jena 1964, S. 123).

Daran durfte das Kreisgericht in der Hauptverhandlung nicht Vorbeigehen. Bei dem sonst unauffälligen 76jährigen Angeklagten durfte die Möglichkeit des Fehlens der Zurechnungsfähigkeit oder des Vorliegens einer verminderten Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) für das Sexualdelikt nicht von vornherein ausgeschlossen werden, wie das bei jedem anderen erwachsenen Menschen bei dem gleichen Delikt der Fall wäre, wenn keine besonderen Anzeichen für eine verminderte Zurechnungsfähigkeit oder Zurechnungsunfähigkeit vorliegen.

§ 128 StGB.

Der Zusammenschluß zur gemeinschaftlichen Tatbegehung i. S. des § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB erfordert, daß mindestens zwei Personen das gemeinsame Ziel haben, mindestens ein Verbrechen gegen die Person zu begehen. Ein Zusammenschluß zur wiederholten Tatbegehung wird vom Gesetz nicht vorausgesetzt.

BG Halle, Urt. vom 12. November 1970 — 3 BSB 163/70.

Der Angeklagte L. traf am 4. Juni 1970 in der Mitropagaststätte des Bahnhofs B. mit dem in dieser Sache rechtskräftig Verurteilten G. zusammen. Beim Verlassen der Gaststätte bemerkten beide den auf einer Bank sitzenden, stark angetrunkenen Bürger S., der sein Geld zählte. Daraufhin äußerte G. zu L.: "Der hat Geld, den hauen wir vor die Birne." Beide kamen überein, S. zu überfallen und ihm das Geld abzunehmen. S. wurde dann von L. aufgefordert, mit ihnen mitzukommen. In einer unbewohnten Gegend ergriff G. den Zeugen an der Jacke, schüttelte ihn und forderte ihn auf, das Geld herzugeben. Da S. sich weigerte, schlug G. mehrfach auf ihn ein, so daß er zu Boden fiel. Der Angeklagte L. durchsuchte dann

die Kleidung des Zeugen und nahm dessen Brieftasche mit Geld und Ausweisen an sich. Das erbeutete Geld teilten G. und L. unter sich auf.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten L. wegen schweren Raubes nach §§ 126 Abs. 1, 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB.

Das Bezirksgericht hat die Berufung, mit der u. a. die Anwendung des § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB gerügt wird, als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Verteidigung hat vorgetragen, daß der dem Urteil des Kreisgerichts zugrunde liegende Sachverhalt die Anwendung des § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB nicht rechtfertige. Zwar reiche zu seiner Anwendung aus, daß die Täter, die sich zur Begehung von Verbrechen gegen die Person zusammengeschlossen hatten, nur eine solche Handlung begangen haben. Darüber hinaus setze § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB aber voraus, daß der Zusammenschluß mit dem Ziel erfolgte, mehrere Verbrechen gegen die Person zu begehen.

Diese Auffassung der Verteidigung ist irrig.

Die Erfüllung des Tatbestandes des § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB erfordert, daß mindesten zwei Personen eine Tat nach §§ 126 oder 127 StGB gemeinschaftlich begangen haben. Diese Voraussetzung ist in der vorliegenden Sache gegeben, da der Geschädigte vom Verurteilten G. und vom Angeklagten L. gemeinschaftlich beraubt wurde.

Ferner erfordert tatbestandsmäßiges Handeln i. S. des § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB, daß sich die an der Tat beteiligten Personen vor der Tat zusammengeschlossen haben. Die Beteiligten müssen das gemeinsame Ziel haben, mindestens ein Verbrechen gegen die Person zu begehen ; ein Zusammenschluß zur wiederholten Begehung solcher Verbrechen wird vom Gesetz nicht vorausgesetzt (vgl. StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Anm. 1 Buchst, b zu § 128 [Bd. II, S. 100]). Aus der Formulierung "Verbrechen" ist nicht abzuleiten, daß die Zielsetzung der Täter darauf gerichtet sein muß, mindestens zwei Verbrechen gegen dite Person zu begehen. Hätte der Gesetzgeber die mehrfache Tatbegehung erfassen wollen, so hätte er dies mit der Formulierung "zur wiederholten Begehung" zum Ausdruck gebracht, wie das z. B. in §§ 162 Abs. 1 Ziff. 2, 181 Abs. 1 Ziff. 2, 216 Abs. 1 Ziff. 2 StGB geschehen ist (so auch W e 1 zel, "Gemeinschaftliche Tatbegehung beim schweren Fall des Raubes oder der Erpressung", NJ 1968 S. 721 f. [Fußn. 2]).

Das Kreisgericht hat richtig hervorgehoben, daß auch dieses Erfordernis des Tatbestandes des § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB erfüllt ist. Die an der Tat Beteiligten waren sich bereits am Bahnhof, also (vor der Tatausführung, darüber einig, dem Zeugen das Geld unter Gewaltanwendung wegzunehmen; sie hatten sich folglich mit gemeinsamer Zielsetzung zur Tatbegehung zusammengeschlossen.

Die vom Kreisgericht vorgenommene rechtliche Beurteilung ist demzufolge nicht zu beanstanden.

§ 193 StGB.

Die Pflichten der für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Verantwortlichen erstrecken sich nicht nur auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Mitarbeiter des Betriebes, sondern auch auf den Schutz andere)* Bürger, die sich im Verantwortungsbereich der Verantwortlichen aufhalten, sofern sie diesen Bereich nicht widerrechtlich bzw. unbefugt betreten haben.

BG Cottbus, Urt. vom 19. Oktober 1970 — 00 2 BSB 77/70.